

Merkblatt
zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an
Schulen im Freistaat Sachsen
zum Einstellungstermin 01.03.2021,
Bewerbungsschluss: 01.09.2020

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Der Zugang zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen¹⁾ setzt

- das Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt an Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I oder
- das erfolgreiche Absolvieren eines akkreditierten Bachelorstudienganges an einer Universität, Kunst- oder Musikhochschule mit mindestens 6 Semestern Regelstudienzeit und eines akkreditierten Masterstudienganges an einer Universität, Kunst- oder Musikhochschule mit mindestens 4 Semestern Regelstudienzeit mit dem Abschluss „Master of Education“ für das jeweilige Lehramt, sofern der Mindestumfang der insgesamt im Studium zu erbringenden fachwissenschaftlichen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Leistungen 300 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System beträgt, oder
- für das Lehramt an berufsbildenden Schulen das Bestehen eines akkreditierten konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftspädagogik mit mindestens 4 Semestern Regelstudienzeit und einem allgemeinbildenden gymnasialen Zweifach an einer Universität mit dem Abschluss „Master of Science“; sofern für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik eine gültige Akkreditierung nicht bescheinigt ist, kann im Einzelfall eine Zulassung durch die Schulaufsichtsbehörde, d. h. dem Landesamt für Schule und Bildung, erfolgen, wenn die vermittelten Studieninhalte den fachlichen Anforderungen des Vorbereitungsdienstes genügen,

voraus.

Daneben kann zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden,

1. wer ein Fachstudium an einer Universität oder an einer Fachhochschule mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss erfolgreich abgeschlossen hat und damit eine Ausbildung nachweist, die mindestens
 - a) zwei Fächern,
 - b) einer beruflichen Fachrichtung und einem Fach,
 - c) zwei beruflichen Fachrichtungen oder
 - d) einer beruflichen Fachrichtung mit zwei Vertiefungsrichtungenzugeordnet werden kann und nach Inhalt und Umfang nicht wesentlich von der Ausbildung nach der Lehramtsprüfungsordnung I abweicht, oder
2. für das Lehramt an Gymnasien, wer einen akkreditierten konsekutiven Masterstudiengang Allgemeinbildende Schulen Doppelfach Musik an einer Hochschule für Musik mit dem Abschluss „Master of Education“ absolviert hat,

wenn bei einem vorhandenen Ausbildungsplatz ein Bewerber nach § 4 Abs. 1 LAPO II für das jeweilige Lehramt in den jeweiligen Fächern, beruflichen Fachrichtungen oder Förderschwerpunkten nicht zur Verfügung steht.

Für das Lehramt an Grundschulen gilt der vorstehende Satz mit der Maßgabe, dass eine Ausbildung nachzuweisen ist, die mindestens ein Fach, die Grundschuldidaktik und den bildungswissenschaftlichen Bereich umfasst bzw. für das Lehramt Sonderpädagogik mit der Maßgabe, dass eine Ausbildung nach-

¹⁾ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Absolventen mit Masterabschluss sowie die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II) vom 12.01.2016 (SächsGVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14.05.2020 (SächsGVBl. S. 242)

zuweisen ist, die mindestens ein Fach der Oberschule oder die Grundschuldidaktik und einen Förderungsschwerpunkt umfasst.

Eine in einem anderen Bundesland bestandene lehramtsbezogene Hochschulabschlussprüfung oder Erste Staatsprüfung berechtigt zum Zugang zum Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt, wenn eine Ausbildung nachgewiesen wird, die nach Inhalt und Umfang den Vorgaben der Kultusministerkonferenz für das betreffende Lehramt entspricht.

Über den Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum Einstellungstermin 01. März 2021 entscheidet das Landesamt für Schule und Bildung - Standort Chemnitz (Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Oberschulen), das Landesamt für Schule und Bildung - Standort Dresden (Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen) bzw. das Landesamt für Schule und Bildung - Standort Leipzig (Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik und für das Lehramt an Gymnasien).

Bewerbung

Die Zulassung zum am **01. März 2021** beginnenden Vorbereitungsdienst ist bis zum **01. September 2020 (Ausschlussfrist)** elektronisch unter Verwendung des von dem Landesamt für Schule und Bildung unter

<http://www.lehrerbildung.sachsen.de/21089.htm>

zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars zu beantragen.

Die dem Zulassungsantrag gemäß § 6 Abs. 1 LAPO II beizufügenden Unterlagen sind ebenfalls bis spätestens **01. September 2020 (Ausschlussfrist)** bei dem Landesamt für Schule und Bildung - Standort Chemnitz (Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Oberschulen), bei dem Landesamt für Schule und Bildung - Standort Dresden (Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen) bzw. bei dem Landesamt für Schule und Bildung - Standort Leipzig (Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik und für das Lehramt an Gymnasien) einzureichen. **Maßgeblich ist der Eingangstempel des Landesamtes für Schule und Bildung, nicht der Poststempel. Es werden nur vollständig eingereichte Anträge berücksichtigt!**

Anschriften:

**Landesamt für Schule und Bildung
Standort Chemnitz
Lehrerausbildungsstätte
Straße der Nationen 12
09111 Chemnitz**

**Landesamt für Schule und Bildung
Standort Dresden
Großenhainer Straße 92
01127 Dresden**

**Landesamt für Schule und Bildung
Standort Leipzig
Nonnenstraße 17 A
04229 Leipzig**

I. Allgemeine Hinweise

Die Prüfung der Frage, inwieweit der nachgewiesene Hochschulabschluss im Einzelfall zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Schulen im Freistaat Sachsen berechtigt, erfolgt im Rahmen der Bewerbung. Eine gesonderte Antragstellung ist insoweit nicht erforderlich.

Eine von der Bewerbung unabhängige Prüfung der Frage, inwieweit ein erfolgreich bestandener Abschluss eines Hochschulstudiums im Einzelfall zu der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt an Schulen im Freistaat Sachsen berechtigt, ist nicht möglich.

1. Zur Anerkennung eines **nicht lehramtsbezogenen Hochschulabschlusses (erfolgreicher Abschluss eines Fachstudiums an einer Universität oder Fachhochschule mit Mastergrad oder gleichwertigem Hochschulabschluss)** sind neben des bzw. der entsprechenden Abschlusszeugnisse des Hochschulstudiums (z.B. vollständiges Bachelor- und Masterzeugnis - Urkunde und Zeugnis über Studien- und Prüfungsleistungen) weitere Nachweise der im Rahmen dieses Studiums inhaltlich und umfänglich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Semesterwochenstunden (SWS) bzw. Leistungspunkte (LP)) der Fächer (Lehramt an Oberschulen, an Gymnasien und ggf. Lehramt Sonderpädagogik) / Förderschwerpunkt(e) (Lehramt Sonderpädagogik) / Fachrichtung(en)/Fach/Vertiefungsrichtung(en) (Lehramt an berufsbildenden Schulen) / Fächer der Grundschuldidaktik (Lehramt an Grundschulen und ggf. Lehramt Sonderpädagogik) vorzulegen.

Weitere Informationen hierzu können dem Merkblatt: „**Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen ohne lehramtsbezogenen Hochschulabschluss (sog. „Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst“)**“ entnommen werden.

2. Bewerber für das **Lehramt an Grundschulen** bzw. für das **Lehramt Sonderpädagogik** sollten Folgendes beachten:

Zur Sicherung der Freizügigkeit von Lehramtsbewerbern und Lehrern hat die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) am 22. Oktober 1999 ihren Beschluss über die „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ aktualisiert (sog. "Husumer Beschluss"). Dieser Beschluss bezieht sich sowohl auf die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Ausbildungsgängen des gleichen Lehramtstyps als auch auf die laufbahngerechte Einstellung für Lehrämter des gleichen Lehramtstyps.

Für Studieninhalte und Leistungsnachweise in den Fächern und Fachrichtungen bleiben jedoch auch nach dem o. g. Beschluss der KMK die Regelungen desjenigen Landes maßgebend, in dem die jeweilige Prüfung abgelegt worden ist. Darüber hinaus kann die Zulassung zum Vorbereitungsdienst auf die von dem aufnehmenden Land vorgehaltenen Unterrichtsfächer und Fachrichtungen beschränkt werden.

a) Demnach werden Bewerber für das Lehramt an Grundschulen auf Folgendes hingewiesen:

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen umfasst die Didaktiken Deutsch oder Sorbisch, Mathematik, Sachunterricht und die eines weiteren Faches.

Nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 242), können als weiteres Fach gewählt werden:

- Englisch, Ethik/Philosophie, Kunst, Musik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Sport, Werken oder Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei fehlender Didaktik in einem der weiteren Fächer das Fach anzugeben ist, in welchem die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes erfolgen soll.

Sollte die als Zulassungsvoraussetzung genannte Prüfung nicht über die vorbezeichneten Ausbildungsinhalte verfügen, wird empfohlen, die Grundschuldidaktik der fehlenden Gebiete als ergänzende Studienleistung nachzuholen und den entsprechenden Leistungsnachweis der Bewerbung beizufügen.

b) Bewerber für das Lehramt Sonderpädagogik sollten Folgendes zu beachten:

Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt Sonderpädagogik können als Förderschwerpunkte grundsätzlich gewählt werden:

- emotionale und soziale Entwicklung
- geistige Entwicklung
- körperliche und motorische Entwicklung
- Lernen
- Sprache.

Im Einzelfall kann ggf. eine Zulassung für den Förderschwerpunkt Hören oder Sehen geprüft werden.

Gemäß § 113 Abs. 3 Satz 2 LAPO I kann der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung nicht mit den Fächern Chemie, Informatik und Physik kombiniert werden.

Bewerber, die aufgrund ihres Studiums an einer Universität eine Ausbildung in **einem** Förderschwerpunkt nachweisen, erwerben mit dem erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes die Lehrbefähigung für das Lehramt Sonderpädagogik in dem **einen** studierten Förderschwerpunkt.

3. **Bewerber mit der Zugangsberechtigung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien** können sich gemäß § 5 Abs. 2 LAPO II auch zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder das Lehramt an Oberschulen bewerben. **Eine gleichzeitige Bewerbung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder das Lehramt an Oberschulen ist nicht möglich.** Eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder das Lehramt an Oberschulen kann nur dann erfolgen, wenn ein Ausbildungsplatz zur Verfügung steht, der nicht durch einen Absolventen, der die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder das Lehramt an Oberschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I oder einen vergleichbaren Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Nummer 2, 3 oder Abs. 2 Nummer 1 LAPO II bestanden hat oder über einen entsprechenden Abschluss nach § 4 Abs. 3 LAPO II verfügt, in Anspruch genommen wird. **Mit dem Bestehen der Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder das Lehramt an Oberschulen wird ausschließlich die Lehrbefähigung für dieses Lehramt erworben.**

II. Hinweise zur Bewerbung

Bitte verwenden Sie keine Bewerbungsmappen! - Das Zusammenführen der Bewerbungsunterlagen in einer einzelnen „Klarsichthülle“ ist ausreichend!

1. Fristen

1.1. Bis zum 01. September 2020 müssen folgende Bewerbungsunterlagen vorliegen:

- tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und ggf. ausgeübte Berufstätigkeiten
- Zeugnisse über die zum Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt berechtigenden Abschlüsse und Prüfungen oder eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungen (*vgl. hierzu Punkt II. 1.2. und Punkt II. 2.*)
- eine Erklärung, ob der Bewerber bereits im Freistaat Sachsen oder in einem anderen Bundesland einen Vorbereitungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung ganz oder teilweise absolviert hat (*vgl. Antragsformular*)
- eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses
- gegebenenfalls die Heiratsurkunde oder die Lebenspartnerschaftsurkunde, das Scheidungsurteil (Tenor) und die Geburtsurkunden der Kinder
- eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn wegen des Verdachtes einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (*vgl. Antragsformular*)

- eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass er von dem Regelungsinhalt der §§ 33 bis 35, 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Kenntnis genommen hat (vgl. Antragsformular)
- von Bewerbern, die einen besonderen Härtefall geltend machen, Nachweise über die Tatsachen, die den Härtefall begründen (vgl. hierzu Punkt II. 5.)
- von Bewerbern, die das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion gewählt haben, eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Freistaat Sachsen (vgl. hierzu Punkt II. 3.)
- von Bewerbern für das Lehramt Sonderpädagogik eine Erklärung, für welchen Förderschwerpunkt die Zulassung bevorzugt beantragt wird (vgl. Antragsformular)
- gegebenenfalls ein Antrag auf Ausbildung in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung und das Zeugnis über das Bestehen der entsprechenden Erweiterungsprüfung im Sinne des § 22 Abs. 1 LAPO I oder eines Abschlusses nach § 7 Abs. 4 Satz 2 LAPO II (vgl. Antragsformular)
- gegebenenfalls ein Antrag auf Durchführung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit und Nachweise über die Tatsachen, die eine Zulassung in Teilzeit nach § 12 Abs. 3 Satz 1 LAPO II begründen (vgl. hierzu Punkt III. 7. sowie Antragsformular)
- gegebenenfalls ein Antrag auf Verkürzung der Dauer des Vorbereitungsdienstes nach § 12 Abs. 7 LAPO II und Nachweise über die Tatsachen, die eine Verkürzung begründen (z. B. Nachweis über Ausbildungszeiten eines bereits absolvierten Vorbereitungsdienstes oder über Zeiten einschlägiger Berufspraxis) (vgl. hierzu Punkt III. 8. sowie Antragsformular)
- bei Sachsenstipendiaten die Kopie des Zuwendungsbescheides.

Sonderfristen für das erweiterte behördliche Führungszeugnis

- Zur Beantragung des geforderten erweiterten behördlichen Führungszeugnisses ist bei der zuständigen Meldebehörde in der Regel eine schriftliche Aufforderung der Stelle, die die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verlangt, hier des Landesamtes für Schule und Bildung, vorzulegen. Diese Aufforderung zur Beantragung des erweiterten behördlichen Führungszeugnisses wird mit der elektronischen bzw. schriftlichen Eingangsbestätigung Ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen übersandt. **Das erweiterte behördliche Führungszeugnis muss dem Landesamt für Schule und Bildung bis spätestens 31. Dezember 2020 vorliegen** (vgl. hierzu Punkt II. 6.).

1.2. Besondere Regelungen für Bewerber, die zum 01. September 2020 die entsprechenden Abschlussprüfungen noch nicht abgelegt haben bzw. denen das entsprechende Zeugnis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegt:

Hier können bis zum 15. Januar 2021 nachgereicht werden:

- Zeugnis der Ersten Staatsprüfung / des „Master of Education“ bzw. des „Master of Science“ (Wirtschaftspädagogik mit einem allgemeinbildenden gymnasialen Zweitfach) / des Abschlusses eines Fachstudiums an einer Universität oder Fachhochschule / eines außerhalb des Freistaates Sachsen erworbenen Hochschulabschlusses einschließlich des Nachweises über die im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. hierzu Punkt zu II. 2.)
Zur Fristwahrung kann auch eine vorläufige Bescheinigung der zuständigen Prüfungsbehörde vorgelegt werden, aus welcher der Tag, an dem die Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde, sowie die Gesamtnote (mit Dezimalstelle) und die entsprechenden Unterrichtsfächer / Förderschwerpunkte / beruflichen Fachrichtungen hervorgehen.
- Zeugnis über das Bestehen der entsprechenden Erweiterungsprüfung im Sinne des § 22 Abs. 1 LAPO I oder eines Abschlusses nach § 7 Abs. 4 Satz 2 LAPO II (vgl. hierzu Punkt zu II.2.)
- von Bewerbern, die das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion gewählt haben, eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis (vgl. hierzu Punkt zu II. 3.).

2. **Zeugnis über die Erste Staatsprüfung / den Abschluss „Master of Education“ bzw. „Master of Science“ (Wirtschaftspädagogik mit allgemeinbildendem gymnasialen Zweifach) / den Abschluss eines Fachstudiums an einer Universität oder Fachhochschule / einen außerhalb des Freistaates Sachsen erworbenen Hochschulabschluss**

Das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung / des Abschlusses „Master of Education“ bzw. „Master of Science“ (Wirtschaftspädagogik mit einem allgemeinbildenden gymnasialen Zweifach) / des Abschlusses eines Fachstudiums an einer Universität oder Fachhochschule bzw. das Zeugnis eines außerhalb des Freistaates Sachsen erworbenen Hochschulabschlusses muss **im Original, als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift** beigelegt werden. Das Zeugnis sollte eine Gesamtnote in der Notenskala 1 - 6 mit mindestens einer Dezimalstelle ausweisen. Bei fehlender Dezimalstelle bitte eine entsprechende Bescheinigung des Prüfungsamtes einreichen. Andernfalls muss die Note mit z. B. 1,9/ 2,9/ 3,9 in das Auswahlverfahren einbezogen werden.

An **Stelle des Zeugnisses** kann auch zunächst eine **vorläufige Bescheinigung** der zuständigen Prüfungsbehörde vorgelegt werden, aus welcher der Tag, an dem die Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde, sowie die Gesamtnote (mit Dezimalstelle) und die entsprechenden Unterrichtsfächer/Förderschwerpunkte/beruflichen Fachrichtungen hervorgehen.

3. **Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis**

Von Bewerbern, die das Fach **Evangelische Religion oder Katholische Religion** gewählt haben, wird eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis benötigt. Diese ist bei den jeweiligen kirchlichen Institutionen zu beantragen:

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens

Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Tel.: 0351-4692 0
E-Mail: kirche@evlks.de

Bischöfliches Ordinariat
Bistum Dresden - Meißen
Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden
Tel.: 0351-3364 600
E-Mail: info@ordinariat-dresden.de

4. **Vorlage der geforderten Unterlagen**

Die Unterlagen sind im **Original** bzw. als **amtlich beglaubigte Kopie** oder **Abschrift** vorzulegen.

Amtliche Beglaubigungen der Unterlagen können nur von den nach landesrechtlichen Bestimmungen befugten Behörden erstellt werden. Im Freistaat Sachsen sind dies nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden im Freistaat Sachsen (Beglaubigungsverordnung - BeglVO) vom 01. April 1998 (SächsGVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 409), u. a. die Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen sowie die Behörden der Gemeinden, Verwaltungsverbände und Landkreise. Beglaubigungen **sonstiger Behörden** (einschließlich Hochschulverwaltungen) außerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit werden auch anerkannt.

Im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren werden bei der Vorlage von Kopien zusammen mit den Originalen die Beglaubigungsvermerke kostenfrei von dem jeweils zuständigen Standort Chemnitz, Dresden bzw. Leipzig des Landesamtes für Schule und Bildung vorgenommen (**Bitte Öffnungszeiten und ggf. Sicherheitsbestimmungen des Landesamtes für Schule und Bildung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 beachten! Insbesondere darf der jeweilige Standort des Landesamtes für Schule und Bildung nur ohne die einschlägigen Symptome betreten werden!**).

5. **Nachweis eines besonderen Härtefalles**

Gemäß § 38 Satz 1 LAPO II liegt ein besonderer Härtefall vor, wenn der Bewerber

- ein schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Mensch gemäß § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist, oder
- sein minderjähriges Kind oder einen sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen betreut oder ihm aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt zu leisten hat.

Als Nachweis der Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen sind ggf. ein ärztliches Gutachten bzw. ein Bescheid des medizinischen Dienstes beizufügen. Hieraus müssen der Name und die Anschrift des betreuten/gepflegten Angehörigen sowie die Gesamtdauer der Betreuung/Pflege und evtl. die Pflegestufe ersichtlich sein. Aus den vorgelegten Unterlagen muss hervorgehen, dass die Betreuung tatsächlich durch den Bewerber erfolgt.

6. Führungszeugnis

Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muss ein **erweitertes behördliches Führungszeugnis** gemäß § 30a Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 5 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

Zur Beantragung dieses Führungszeugnisses ist in der Regel eine schriftliche Aufforderung der Stelle, die die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verlangt, hier des Landesamtes für Schule und Bildung, vorzulegen. Die Aufforderung zur Beantragung des erweiterten behördlichen Führungszeugnisses wird mit der elektronischen bzw. schriftlichen Eingangsbestätigung Ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen übersandt. Das erweiterte behördliche Führungszeugnis, **so genannte Belegart OE**, ist bei der zuständigen Meldebehörde unter Angabe des Verwendungszwecks: „Vorbereitungsdienst“ zu beantragen.

Das Führungszeugnis muss dem Landesamt für Schule und Bildung bis spätestens **31. Dezember 2020** vorliegen. Andere Arten des Führungszeugnisses (z. B. persönliches Führungszeugnis – so genannte Belegart N, behördliches Führungszeugnis – so genannte Belegart O) werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss aus dem Zulassungsverfahren.

7. Ärztliches Gutachten

Zum Vorbereitungsdienst wird zugelassen, wer u. a. ausweislich eines ärztlichen Gutachtens im Sinne des § 4 Abs. 4 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 470) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst und die angestrebte Laufbahn besitzt oder als Schwerbehinderter über das Mindestmaß gesundheitlicher Eignung verfügt; insbesondere müssen Bewerber von Krankheiten und Behinderungen, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, frei sein und ein für das angestrebte Lehramt ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzen.

Nach Eingang Ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen werden Sie durch das Landesamt für Schule und Bildung - Standort Chemnitz, Dresden bzw. Leipzig, elektronisch bzw. schriftlich um die Feststellung der gesundheitlichen Eignung gebeten. Das ärztliche Gutachten ist dem Landesamt für Schule und Bildung bis spätestens **31. Dezember 2020** vorzulegen.

8. Ausbildung und Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes

Mit dem Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann ggf. ein Antrag auf Ausbildung in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung unter Beifügung des Zeugnisses über das Bestehen der entsprechenden Erweiterungsprüfung im Sinne des § 22 Abs. 1 LAPO I oder eines Abschlusses nach § 7 Abs. 4 Satz 2 LAPO II gestellt werden.

9. Zulassungsbeschränkung

Sofern die Zahl der Ausbildungsplätze insgesamt, für ein einzelnes Lehramt oder innerhalb eines Lehramtes für einzelne Fächer, Förderschwerpunkte oder berufliche Fachrichtungen nicht ausreicht, um eine sachgerechte Durchführung des Vorbereitungsdienstes für alle Bewerber zu gewährleisten, ist die Zulassung zum Vorbereitungsdienst beschränkt.

Sind die Ausbildungsplätze beschränkt, gibt das Sächsische Staatsministerium für Kultus vor dem Einstellungstermin im Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und im Internet

die Zahl der Ausbildungsplätze je Lehramt, Fach, Förderschwerpunkt oder berufliche Fachrichtung bekannt. Durch das Landesamt für Schule und Bildung wird in diesem Fall ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Im Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und im Internet können darüber hinaus auch Fächer mit besonderem öffentlichen Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften in bestimmten Fächern, Förderschwerpunkten oder beruflichen Fachrichtungen ausgewiesen werden.

10. Zulassungsverfahren

Nach Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen (bis 01. September 2020, 31. Dezember 2020 bzw. bis 15. Januar 2021 – Ausschlussfristen) erfolgt die Erstellung der Bewerberübersicht je Lehramt unter Berücksichtigung der ggf. vorhandenen veröffentlichten Ausbildungsplatzkapazitätsbeschränkungen (vgl. hierzu Punkt zu II. 9.). Ab spätestens Mitte bis Ende Januar 2021 erfolgt die schriftliche bzw. elektronische Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Bewerbung. Aufgrund der gebotenen, kurzfristigen Rückäußerung des Bewerbers, inwieweit er die Zulassung zum Vorbereitungsdienst annimmt, ist bei der schriftlichen Bekanntgabe die Anwesenheit des Bewerbers bzw. eines Bevollmächtigten unter der im Zulassungsantrag angegebenen Postadresse während dieser Zeit dringend erforderlich; bei der Zustimmung zum elektronischen Schriftverkehr im Rahmen des Zulassungs- und Bewerbungsverfahrens für den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Schulen im Freistaat ist dafür Sorge zu tragen, dass die im Zulassungsantrag angegebene E-Mail-Adresse bis einschließlich 28.02.2021 für den Zugang von elektronischen Dokumenten geöffnet ist. Wird die Annahme innerhalb der gesetzten Frist nicht erklärt, wird der Bewerber im laufenden Zulassungsverfahren nicht mehr berücksichtigt. Bis zum 01. März 2021 frei werdende Ausbildungsplätze werden ggf. anschließend im Rahmen des Nachrückverfahrens vergeben (§ 40 LAPO II). Aus diesem Grund sollte auch für diesen Zeitraum die Erreichbarkeit des Bewerbers bzw. eines Bevollmächtigten per Post, Telefon und E-Mail gegeben sein.

Die Ernennungsveranstaltungen sind für Februar 2021 vorgesehen.

Bewerber, die eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst, auch im Rahmen des Nachrückverfahrens, ablehnen (Gründe hierfür sind grundsätzlich unbeachtlich), haben bei einer erneuten Bewerbung keinerlei Vergünstigungen (Anrechnung Wartezeit, o. ä.). Diese Bewerber werden bei einer erneuten Bewerbung wie sogenannte Erstbewerber behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine schriftliche bzw. elektronische Bestätigung des fristgemäßen Eingangs Ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen in der Regel erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist am 01. September 2020 erfolgt. Für die Vollständigkeit und Fristmäßigkeit der schriftlichen Bewerbungsunterlagen ist der Bewerber verantwortlich.

Ferner ist zu beachten, dass telefonische Anfragen bzw. Anfragen per E-Mail zum fristgemäßen Eingang der schriftlichen Bewerbungsunterlagen sowie zum Stand des Zulassungsverfahrens aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Bewerbungen grundsätzlich nicht beantwortet werden können.

III. Ablauf des Vorbereitungsdienstes

1. Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst beginnt zweimal jährlich zu den von dem Landesamt für Schule und Bildung festzusetzenden Terminen im ersten und zweiten Unterrichtshalbjahr. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte. Jeder Ausbildungsabschnitt dauert ein Unterrichtshalbjahr.

2. Rechtliche Stellung während des Vorbereitungsdienstes

Mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst werden die Studienreferendare in das **Beamtenverhältnis auf Widerruf** berufen, wenn sie die Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllen. Andernfalls wird der Vorbereitungsdienst in einem **öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis** im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes absolviert. Für die

Rechte und Pflichten des Studienreferendars im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sowie für die Begründung und Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses (SächsÖrAusbVVO) vom 18. Mai 2002 (SächsGVBl. S. 175), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 729), die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 63, 77, 80 und 86 des Sächsisches Beamtenengesetz entsprechend anzuwenden.

3. Vergütung (Ausbildungsbezüge)

Studienreferendare erhalten Anwärterbezüge (im Beamtenverhältnis auf Widerruf) bzw. Ausbildungsbezüge (im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis). Die Anwärter-/Ausbildungsbezüge setzen sich im Lehramt an Grundschulen, im Lehramt an Oberschulen, im Lehramt Sonderpädagogik, im Lehramt an Gymnasien sowie im Lehramt an berufsbildenden Schulen aus dem **Anwärtergrundbetrag nach A 13**, dem Familienzuschlag und den vermögenswirksamen Leistungen zusammen.

Die hieraus resultierenden Bruttobezüge des Anwärtergrundbetrages bzw. des Familienzuschlages können den entsprechenden Veröffentlichungen des Landesamtes für Steuern und Finanzen unter

https://www.lsf.sachsen.de/download/Besoldung/AnwaerterGB_1Januar2020.pdf

bzw.

https://www.lsf.sachsen.de/download/Besoldung/FamZuschl_1Januar2020.pdf

entnommen werden. (Bitte beachten Sie, dass sich die dort benannten Beträge auf eine Vollzeitätigkeit beziehen.)

Die Ausbildungsbezüge (im **öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis**) unterliegen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung (§ 4 Abs. 4 SächsÖrAusbVVO). Studienreferendaren im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis kann ein Zuschlag in Höhe von 390 Euro monatlich gewährt werden, wenn auf Grund des prognostizierten Bedarfs an grundständig ausgebildeten Lehrkräften ein Mangel an Bewerbern für den Schuldienst besteht. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Zuschlag im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt (§ 5 Abs. 1 SächsÖrAusbVVO).

Studienreferendaren, die ihren Vorbereitungsdienst an einer **Ausbildungsschule in einer Bedarfsregion** absolvieren, können unter den, in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen (VwV Anwärtersonderzuschlag SMK - VwV AnwSZ SMK) vom 6. Juni 2019 genannten Voraussetzungen **Anwärtersonderzuschläge nach § 73 des Sächsischen Besoldungsgesetzes** gewährt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Widerruf absolviert wird. Schulstandorte in Bedarfsregionen sind alle Städte und Gemeinden des Freistaates Sachsen, außer denen, die in Anhang 1 der VwV AnwSZ SMK aufgezählt werden. Studienreferendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, denen ein Anwärtersonderzuschlag auf Grundlage der VwV AnwSZ SMK gewährt wird, erhalten keinen Zuschlag nach § 5 Abs. 1 SächsÖrAusbVVO.

4. Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten sind gemäß § 8 Abs. 1 LAPO II die Schulaufsichtsbehörde, d. h. die Lehrerausbildungsstätten des Landesamtes für Schule und Bildung, sowie die öffentlichen Schulen und, im Einvernehmen mit ihren Trägern, die Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen (Ausbildungsschulen). **Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst an einem bestimmten Ort.**

Die Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen erfolgt für den am 01.03.2021 beginnenden Vorbereitungsdienst an den Lehrerausbildungsstätten Annaberg-Buchholz, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Löbau. Die Ausbildung für das Lehramt an Oberschulen und das Lehramt an Gymnasien erfolgt für den am 01.03.2021 beginnenden Vorbereitungsdienst an den Lehrerausbildungsstätten Chemnitz, Dresden und Leipzig. Die Ausbildung für das Lehramt Sonderpädagogik erfolgt für den am 01.03.2021 beginnenden Vorbereitungsdienst an den Lehrerausbildungsstätten Chemnitz und Leipzig und die Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Lehrerausbildungsstätte Dresden. Das Landesamt für Schule und Bildung bestimmt, welcher Lehrerausbildungsstätte der Bewerber in Abhängigkeit von den Zulassungszahlen für die Lehrämter und die Unterrichtsfächer / Förderschwerpunkte zugewiesen wird, sofern für das betreffende Lehramt verschiedene Lehrerausbildungsstätten bestehen.

Der Studienreferendar für das Lehramt Sonderpädagogik hospitiert und unterrichtet an einer seinem Förderschwerpunkt entsprechenden Förderschule, an einem Förderzentrum mit einer seinem besonderen Förderschwerpunkt entsprechenden Ausrichtung oder an Schulen, an denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ unterrichtet werden, wenn dort die Betreuung des Studienreferendars durch mindestens einen sonderpädagogisch qualifizierten Mentor gewährleistet ist.

5. Ausbildung an der Schulaufsichtsbehörde (Landesamt für Schule und Bildung, Lehrerausbildungsstätten)

Die Studienreferendare sollen die pädagogischen und fachdidaktischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten, die sie während des Studiums an der Hochschule erworben haben, in engem Bezug zur Schulpraxis so erweitern und vertiefen, dass sie verantwortlich und erfolgreich den Erziehungs- und Bildungsauftrag als Lehrkraft wahrnehmen können.

Die Ausbildung an den Lehrerausbildungsstätten erstreckt sich auf folgende Bereiche:

1. Schwerpunkte der Didaktik und Methodik unter Berücksichtigung der Bildungswissenschaften in Bezug auf die Unterrichtsfächer, die Förderschwerpunkte oder die beruflichen Fachrichtungen sowie
2. Schulrecht, Lehrerdienstrecht und Beamtenrecht.

Die Studienreferendare werden von Lehrbeauftragten betreut. Sie hospitieren im Unterricht, besprechen mit dem Studienreferendar die hospitierten Unterrichtsstunden und geben ihm Gelegenheit, in ihrem Unterricht zu hospitieren.

6. Ausbildung an der Schule

An den Ausbildungsschulen stehen für die Beratung und Betreuung der Studienreferendare Schulleiter und Mentoren zur Verfügung.

Während des ersten Ausbildungsabschnitts des Vorbereitungsdienstes hat der Studienreferendar wöchentlich in der Regel 16 Unterrichtsstunden zu absolvieren und dabei zunehmend in der Regel 8 bis 10 Stunden wöchentlich begleiteten Unterricht durchzuführen. Ab dem zweiten Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes hat der Studienreferendar in seinen Unterrichtsfächern oder beruflichen Fachrichtungen mindestens 3 Unterrichtsstunden wöchentlich zu hospitieren und in der Regel 12 Unterrichtsstunden wöchentlich selbständig zu unterrichten. Der selbständige Unterricht erfolgt im Rahmen eines Lehrauftrages. Die Mentoren hospitieren je Unterrichtsfach oder beruflicher Fachrichtung in der Regel 2 Stunden monatlich. Im Lehramt an Grundschulen hospitieren die Mentoren je Gebiet der Grundschuldidaktik und im Fach in der Regel eine Stunde monatlich.

Durch den Schulleiter erfolgt die Ausbildung in Angelegenheiten der Schulorganisation.

7. Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag des Studienreferendars in Teilzeit absolviert werden, wenn er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt,
2. neben dem Vorbereitungsdienst noch in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung eine Erweiterungsprüfung nach § 22 der Lehramtsprüfungsordnung I anstrebt oder
3. neben dem Vorbereitungsdienst habilitiert oder eine Dissertation bearbeitet.

In diesem Fall dauert der Vorbereitungsdienst vier Unterrichtshalbjahre und **wird im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 18 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes absolviert.**

Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert, dauert der erste Ausbildungsabschnitt acht Monate. Es erfolgt eine Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung in Anwendung der entsprechenden gesetzlichen Regelung. Die Lehrveranstaltungen finden nach dem regulären Ausbildungsplan statt. Im Fall der Wiederholungsprüfung nach § 24 LAPO II wird Teilzeit für die verlängerte Ausbildungszeit nicht gewährt. **Der Antrag auf Durchführung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit muss mit dem Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt werden.**

8. Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

Auf Antrag des Studienreferendars kann der Vorbereitungsdienst unter Anrechnung von Ausbildungszeiten, die im Rahmen eines bereits absolvierten Vorbereitungsdienstes erbracht worden sind, oder von Zeiten einschlägiger Berufspraxis um 1 Unterrichtshalbjahr (Wegfall des ersten Ausbildungsabschnittes (Eingangsphase)) verkürzt werden.

Zur Anerkennung einschlägiger Berufspraxis ist in der Regel eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit als Lehrkraft im erforderlichen Lehramt mit mehr als der Hälfte des Regelstundenmaßes einer vergleichbar vollzeitbeschäftigten Lehrkraft erforderlich. Tätigkeiten **vor** Abschluss der wissenschaftlichen Ausbildung (Erste Staatsprüfung/Masterabschluss), z. B. Praxissemester während des Studiums, finden hierbei keine Berücksichtigung.

Unter Einbeziehung der von dem Studienreferendar nachgewiesenen Zeiten im Rahmen eines bereits absolvierten Vorbereitungsdienstes bzw. unterrichtspraktischer Tätigkeiten entspricht der verkürzte grundständige Vorbereitungsdienst den gesetzlichen Vorgaben im Freistaat Sachsen, so dass eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe bzw. in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Freistaat Sachsen derzeit möglich ist. Auf die Hoheit der Bundesländer wird hingewiesen.

Der Antrag auf Verkürzung der Dauer des Vorbereitungsdienstes und Nachweise über die Tatsachen, die eine Verkürzung begründen, sind bis zum **01. September 2020 (Ausschlussfrist)** einzureichen.

9. Staatsprüfung

Lehramt an Grundschulen

Die Staatsprüfung besteht aus:

1. je einer Prüfungslehrprobe in den Unterrichtsfächern Deutsch oder Sorbisch und Mathematik; eine der Prüfungslehrproben wird in der Klassenstufe 1 oder 2 durchgeführt,
2. mündlichen Prüfungen:
 - zwei Prüfungen in der Grundschuldidaktik, jeweils eine im Gebiet Sachunterricht und einem weiteren Gebiet der Grundschule oder dem gewähltem Fach, sofern es nicht Deutsch, Sorbisch oder Mathematik ist, einschließlich der Bildungswissenschaften,
 - eine Schulrechtsprüfung und
3. der Beurteilung durch den Schulleiter.

Lehramt Sonderpädagogik

Die Staatsprüfung besteht aus:

1. zwei Prüfungslehrproben in unterschiedlichen Klassenstufen im Unterrichtsfach der Oberschule oder in zwei Unterrichtsfächern der Grundschule,
2. mündlichen Prüfungen:
 - eine Prüfung in dem Förderschwerpunkt einschließlich der Bildungswissenschaften,
 - eine Prüfung in der Didaktik und Methodik des studierten Faches der Oberschule oder in der Grundschuldidaktik einschließlich der Bildungswissenschaften,
 - eine Schulrechtsprüfung und
3. der Beurteilung durch den Schulleiter.

Lehramt an Oberschulen

Die Staatsprüfung besteht aus:

1. einer Prüfungslehrprobe in jedem der Unterrichtsfächer,
2. mündlichen Prüfungen:
 - jeweils eine Prüfung in den Schwerpunkten der Didaktiken und Methodiken der Fächer einschließlich der Bildungswissenschaften,
 - eine Schulrechtsprüfung und
3. der Beurteilung durch den Schulleiter.

Lehramt an Gymnasien

Die Staatsprüfung besteht aus:

1. einer Prüfungslehrprobe in jedem der Unterrichtsfächer; eine der Prüfungslehrproben wird in der Sekundarstufe II durchgeführt,
2. mündlichen Prüfungen:
 - jeweils eine Prüfung in den Schwerpunkten der Didaktiken und Methodiken der Fächer einschließlich der Bildungswissenschaften (Ausnahme im Doppelfach Musik: nur eine mündliche Prüfung im Fach Musik)
 - eine Schulrechtsprüfung und
3. der Beurteilung durch den Schulleiter.

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Die Staatsprüfung besteht aus:

1. einer Prüfungslehrprobe in jedem der Unterrichtsfächer oder beruflichen Fachrichtungen in der Regel in unterschiedlichen Klassen- oder Jahrgangsstufen verschiedener Schularten der berufsbildenden Schulen,
2. mündlichen Prüfungen:
 - jeweils eine Prüfung in den Didaktiken und Methodiken der beruflichen Fachrichtung und des allgemeinbildenden Faches oder der gewählten Vertiefungsrichtung der beruflichen Fachrichtung einschließlich der Bildungswissenschaften,
 - eine Schulrechtsprüfung und
3. der Beurteilung durch den Schulleiter.

10. Ansprechpartner

Für weitere Anfragen stehen nachfolgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Landesamt für Schule und Bildung

Standort Leipzig

Nonnenstraße 44c
04229 Leipzig
Raum 115

Ansprechpartner(in):

Lehramt Sonderpädagogik

Frau Heuschneider (0341/ 4945 962)
dana.heuschneider@lasub.smk.sachsen.de

Lehramt an Gymnasien

Herr Schlicke (0341/ 4945 964)
ronald.schlicke@lasub.smk.sachsen.de

Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:30 Uhr - 16:00 Uhr

Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
(im Einzelfall individuelle Terminabsprache
telefonisch möglich)

Landesamt für Schule und Bildung

Standort Dresden

Großenhainer Str. 92
01127 Dresden
Raum 132

Ansprechpartner(in):

Lehramt an Grundschulen

Frau Knoll (0351/ 8439 434)
claudia.knoll@lasub.smk.sachsen.de

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Frau Hohl (0351/ 8439 425)
sandra.hohl@lasub.smk.sachsen.de

Dienstag: 13:00 Uhr - 18:00 Uhr (Frau Knoll)
13:00 Uhr - 16:00 Uhr (Frau Hohl)

(im Einzelfall individuelle Terminabsprache
telefonisch möglich)

Landesamt für Schule und Bildung

Standort Chemnitz

Lehrerbildungsstätte Chemnitz

Straße der Nationen 12
09111 Chemnitz
Raum 423

Ansprechpartner(in):

Lehramt an Oberschulen

Frau Kopsch (0371/ 256202 14)
anne.kopsch@lasub.smk.sachsen.de

Dienstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 16:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

(im Einzelfall individuelle Terminabsprache
telefonisch möglich)

Anlage

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Auszug

6. Abschnitt Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
4. Heime und
5. Ferienlager.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
- 14a. Röteln
15. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
16. Shigellose
17. Skabies (Krätze)
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium spp., Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
- 12a. Röteln
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E
16. Windpocken

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Gemeinschaftseinrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts nach § 6 bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlaufsung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

§ 35

Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

8. Abschnitt

Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln

§ 42

Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

(1) Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,

dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden

- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage

8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen
9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

(3) Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Lebensmitteln oder mit Bedarfsgegenständen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie an einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, an einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Krankheiten erkrankt sind oder die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger ausscheiden.

(4) Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen und Krankheitserreger verhütet werden kann.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Krankheiten, der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger und der in Absatz 2 genannten Lebensmittel einzuschränken, wenn epidemiologische Erkenntnisse dies zulassen, oder zu erweitern, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor einer Gefährdung durch Krankheitserreger erforderlich ist. In dringenden Fällen kann zum Schutz der Bevölkerung die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Eine auf der Grundlage des Satzes 2 erlassene Verordnung tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 43

Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und
2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 in Textform erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

(2) Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(4) Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

(5) Die Bescheinigung nach Absatz 1 und die letzte Dokumentation der Belehrung nach Absatz 4 sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die Nachweise nach Satz 1 und, sofern er eine in § 42 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

(6) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer, soweit die Sorge für die Person zu seinem Aufgabenkreis gehört. Die den Arbeitgeber oder Dienstherrn betreffenden Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten entsprechend für Personen, die die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeiten selbständig ausüben.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Untersuchungen und weitergehende Anforderungen vorzuschreiben oder Anforderungen einzuschränken, wenn Rechtsakte der Europäischen Union dies erfordern.